

Bundesministerium für  
 Soziales und Konsumentenschutz  
 Abteilung IV/9  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

**Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit**  
 Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
 E [sp@wko.at](mailto:sp@wko.at)  
 W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 40101/0013-IV/9/2008  
 16.4.2008

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
 Sp 659/08/Mag. GS/ML  
 Mag. Gabriele Straßegger

Durchwahl  
 4012

Datum  
 14.5.2008

**Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern  
 über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum Begutachtungsentwurf einer 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung wie folgt Stellung:

Der Wirtschaftskammer Österreich ist die Armutsbekämpfung und Armutsvorhinderung in Österreich ein wichtiges Anliegen. Die Armutsgefährdungsquote in Österreich liegt im internationalen Vergleich mit 12,6 % deutlich unter dem EU-Schnitt. Die WKÖ unterstützt das Ziel des vorliegenden Entwurfs, wirksame Maßnahmen zur weiteren Senkung der Armutsgefährdungsquote zu setzen. Studien belegen eindeutig die Arbeitslosigkeit als Hauptgrund der Armutsgefährdung. Zentrales Ziel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als wirksames Instrument der Armutsbekämpfung muss daher die Integration in den ersten Arbeitsmarkt sein. Der vorliegende Entwurf enthält jedoch gravierende Inaktivitätsfallen, die eine erfolgreiche Integration in das Erwerbsleben stark gefährden könnten. Die im Entwurf vorgesehenen Richtsätze, insbesondere für Familien mit Kindern, sind zu hoch, weshalb die WKÖ negative Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit befürchtet. Die WKÖ warnt weiters davor, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung als bedingungsloses Grundeinkommen zu gewähren. Ohne eindeutige Verknüpfung der Gewährung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen besteht die Gefahr, dass dieser klar im Regierungsübereinkommen verankerte Grundsatz „Bedarfsorientierte Mindestsicherung - kein bedingungsloses Grundeinkommen“ verlassen wird. Die Verpflichtung erwerbsfähiger LeistungsbezieherInnen zum Einsatz der Arbeitskraft muss daher - nach den Standards des AIVG - bundesweit einheitlich mit Sanktionen gekoppelt werden.

Die WKÖ weist weiters mit Nachdruck auf die zusätzlichen - im Entwurf nicht bedachten bzw. erwähnten - finanziellen Auswirkungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung hin. Neben den Zusatzbelastungen des Arbeitsmarktbudgets durch die verstärkte Einbeziehung der LeistungsbezieherInnen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollten unbedingt auch die Auswirkungen des sogenannten „Trampolineffekts“ mitbedacht werden, der durch den Erwerb von Arbeitslosengeldansprüchen von BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in geförderten Beschäftigungsprojekten entsteht. Derartige Kostenverschiebungen durch den Trampolineffekt von den Ländern zu Lasten Dritter, und zwar konkret der UnternehmerInnen und ArbeitnehmerInnen als Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung, muss unbedingt entgegengewirkt werden.

Zusammenfassend weist die WKÖ drauf hin, dass der vorliegende Entwurf in einer Vielzahl von weiteren Bereichen unausgegoren ist und unbedingt einer tiefer gehenden Erörterung bedarf. Dazu gehört der One-Stop-Shop mit der Unklarheit über den zur Antragstellung erfassten Personenkreis und den u.a. damit zusammenhängenden - im Entwurf ebenfalls nicht erwähnten - Zusatzbelastungen des AMS, ebenso wie die Clearingstellen zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit mit im Entwurf nicht ausreichend klar gestelltem Aufgabebereich und ungeklärter Finanzierung. Zur eingehenden Erörterung und Auseinandersetzung der offenen Fragen schlägt die WKÖ daher die Einberufung von Verhandlungsrunden auf Expertenebene unter Einbeziehung der Sozialpartner vor.

### Zur Stellungnahme im Detail:

#### zu Artikel 1 (Ziele) und 2 (Grundsätze)

Die WKÖ stimmt dem grundsätzlichen Ziel, wie es auch im Regierungsprogramm festgehalten ist, zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung (im folgenden kurz „BMS“) einzuführen, zu. Ein Kernpunkt der BMS muss jedoch das in Artikel 1 festgehaltene Ziel einer dauerhaften Wiedereingliederung der BezieherInnen in das Erwerbsleben sein. Wie bereits eingangs erwähnt ist wissenschaftlich belegt, dass Arbeitslosigkeit einen Hauptgrund von Armutgefährdung darstellt.

Der in Artikel 2 Absatz 4 verankerte Grundsatz, wonach es den Ländern unbenommen ist im Rahmen der BMS nicht nur weitergehende Leistungen zu erbringen sondern auch **günstigere Bedingungen** zu gewähren, schafft für die BMS die große Gefahr zu einem bedingungslosen Grundeinkommen zu werden.

Wie bereits eingangs erwähnt erscheint es der WKÖ daher unbedingt erforderlich, die BMS, so wie auch im Regierungsbereinkommen festgehalten, bei arbeitsfähigen BezieherInnen an die Arbeitswilligkeit zu binden. Die im Entwurf enthaltene Möglichkeit der Länder, günstigere Bedingungen zu gewähren, sichert nicht, dass die Leistungsgewährung tatsächlich an die Arbeitswilligkeit geknüpft wird, sondern gibt einen Spielraum zur Beibehaltung des Status quo bei - allerdings - gleichzeitig zwingender Anpassung der Richtsätze nach oben. Ohne die BMS klar an die Arbeitspflicht zu koppeln besteht die große Gefahr, dass sich vor allem im Segment einfacher Tätigkeiten mit niedriger Entlohnung Arbeit nicht mehr lohnt und es damit zu einer Austrocknung des Arbeitskräftepotentials kommt. Gleichzeitig würde ein Druck auf die aktuellen Entgelte entstehen, der einerseits die Inflation fördernd andererseits Arbeitsplatz vernichtend wäre. Nur durch die bundesweit einheitliche Verknüpfung der Leistungsgewährung mit der Arbeitswilligkeit kann gewährleistet werden, dass die BMS zum Abbau der Arbeitslosigkeit beiträgt und nicht im Gegenteil zu dessen Verfestigung.

Artikel 2 Abs. 4 dritter Satz untersagt jegliche Verschlechterung des derzeit bestehenden **haushaltsbezogenen** Leistungsniveaus. Diese Formulierung hätte die Folge, dass selbst bei bestem Arbeitsmarkt und Erfolg der Eingliederungsmaßnahmen die Ausgabensumme für die BMS - valorisiert - nicht sinken darf, was dem klaren Ziel der BMS, Arbeitsanreize zu schaffen und die LeistungsbezieherInnen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, widerlaufen würde. Das Wort „haushaltsbezogene“ sollte daher jedenfalls gestrichen werden. Im Übrigen könnte auch der Grundsatz, wonach das derzeit bestehende Leistungsniveau nicht verschlechtert werden darf, in dieser uneingeschränkten Form von der WKÖ nicht akzeptiert werden. Er hätte etwa die Folge, dass derzeit gewährte Leistungen trotz evidenter Arbeitsunwilligkeit nicht gekürzt werden könnten. Absatz 4 dritter Satz sollte daher ersatzlos gestrichen werden oder entsprechend eingeschränkt werden, um ungewollte Effekte (etwa Unmöglichkeit der Sanktionierung) zu vermeiden.

### zu Artikel 5 (Ausgleichszulage und vergleichbare Leistungen)

Diese Bestimmung wird abgelehnt, insbesondere eine jährliche Erhöhung über die bestehende ASVG-Regelung hinaus (Vgl. Art 10 Abs. 3). Im Regierungsprogramm ist - wie in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten wird - die Höhe der Mindestsicherung für das Jahr 2007 mit 726,00 Euro festgelegt. Der Ausgleichszulagenrichtsatz beträgt aufgrund einer außerordentlichen Erhöhung bereits jetzt 747,00 Euro. Schon alleine durch diese Maßnahme wurde der Finanzpfad zur nachhaltigen Sicherung des Pensionssystems verlassen und durch die in den Finanziellen Erläuterungen veranschlagten Zusatzbelastung von ca. 100 Mio. Euro würde der Finanzpfad noch weiter verlassen werden.

### zu Artikel 6 (Arbeitslosenversicherung)

Die im Artikel 6 erwähnte Erhöhung der Notstandshilfe für Alleinstehende mit einem Bezug unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz sowie für Personen mit Partneranrechnung erfolgt in Umsetzung des Regierungsübereinkommens. Die WKÖ weist in diesem Zusammenhang auf die dadurch entstehende Gefahr einer Verfestigung der Arbeitslosigkeit hin. Wie weitreichend die Auswirkungen auf die Leistungshöhe von NotstandshilfebezieherInnen sind, zeigen die Schätzungen der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum Entwurf, wonach die Kosten durch die Erhöhung der Notstandshilfe fast doppelt so viel wie die Nettozusatzkosten der BMS ausmachen. Um negativen Anreizen einer Arbeitsaufnahme auch dieses Personenkreises entgegen zu wirken, wird es auch hier eines gezielten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmeneinsatzes gekoppelt mit einer konsequenten Sanktionierung bedürfen ebenso wie einer laufenden Evaluierung, um ungewollten Effekten rechtzeitig und wirksam entgegensteuern zu können. Bei der Umsetzung dieser Verpflichtung sollten nach unserer Auffassung aber auch die Wegfalls- und Anrechnungsbestimmungen hinsichtlich des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe überprüft werden. Eine Neuregelung könnte sich etwa am § 91 ASVG orientieren. Es sollte zum Beispiel künftig nicht mehr möglich sein, dass sonstige Einkünfte gemäß § 29 EStG, welche die Geringfügigkeitsgrenze deutlich überschreiten, nicht zum Wegfall des Arbeitslosengeldes führen (vgl. dazu das Erkenntnis VwGH 25.7.2003, 2000/02/0270). Auch andere in der Praxis kaum nachvollziehbare Bestimmungen (z.B. § 12 Abs 6 lit c AlVG) erachten wir als novellierungsbedürftig.

### zu Artikel 7 (One-Stop-Shop)

#### *zu Absatz 1:*

Gegen den im Absatz 1 des Artikel 7 wieder gegebenen Gesetzesauftrag an das Arbeitsmarktservice (§ 32 AMSG) Arbeitssuchende auf offene Stellen zu vermitteln, besteht zwar kein Einwand, wenn gleich die Wiedergabe des § 32 AMSG entbehrlich ist, da der Auftrag ohnehin im Gesetz (§ 32 AMSG) eindeutig verankert ist und der gelebten Praxis des Arbeitsmarktservice entspricht.

Die WKÖ spricht sich jedoch gegen den im Absatz 1 des Artikels 7 enthaltenen Auftrag an das AMS betreffend die Festlegung und Gewichtung von Zielvorgaben **zugunsten von BezieherInnen der BMS** aus. Das Setzen von allgemeinen Zielvorgaben zur Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik ist Aufgabe des Aufsichtsministeriums und sollte mit dem Ziel der bestmöglichen Vermittlung **aller** Arbeitssuchenden erfolgen. Ein **besonderer Schwerpunkt** **zugunsten** von Wiedereingliederungsmaßnahmen für BezieherInnen der BMS - wie im Absatz 1 des Artikels 7 enthalten- würde eine Verschiebung des arbeitsmarktpolitischen Budgets zugunsten der BezieherInnen der BMS bewirken und sich damit zum Nachteil aller jener Arbeitssuchenden auswirken, die nicht BezieherInnen der BMS sind sondern aufgrund ihrer -zumeist jahrelangen- Zugehörigkeit zum Kreis der Versicherten die Leistungen des AMS in Anspruch nehmen. Im Hinblick auf die zu erwartenden vergleichsweise größeren Integrationsschwierigkeiten der Grup-

pe der BMS - BezieherInnen und den daher teuren Maßnahmen für diese Personengruppe wären die negativen Auswirkungen auf die Versichertengemeinschaft beachtlich. Die WKÖ spricht sich eindeutig gegen eine Benachteiligung der Versicherten- und Beitragszahlergemeinschaft aus und daher gegen den im Abs 1 beabsichtigten Schwerpunkt zugunsten BMS-BezieherInnen. Die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkt- und Zielsetzungen müssen im Verantwortungsbereich des Aufsichtsministeriums und den im Verwaltungsrat vertretenen Sozialpartnern und Regierungsvertretern bleiben. Der 2. Halbsatz des Absatz 1 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

In diesem Zusammenhang weist die WKÖ auf die im Entwurf nicht erwähnte Zusatzbelastungen des arbeitsmarktpolitischen Budgets durch den sogenannten „Trampolin-Effekt“ hin. Dieser entsteht dadurch, dass BezieherInnen der BMS etwa in sozialökonomische Betriebe (SÖBs) und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBPs) vermittelt werden und dort durch Eingehen eines Dienstverhältnisses im zweiten Arbeitsmarkt Arbeitslosenversicherungszeiten und damit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben. Im Hinblick darauf, dass die Vermittlung in SÖBs und GBPs für den Personenkreis der BMS-BezieherInnen ein durchaus zweckmäßiger Maßnahmeneinsatz sein wird, die Vermittlungserfolge aufgrund der besonderen Problemlagen aber erwartungsgemäß unterdurchschnittlich ausfallen werden, sollten die finanziellen Auswirkungen des sogenannten „Trampolineffektes“ jedenfalls besonders überdacht werden. Derartigen Kostenverschiebungen von den Ländern als finanziell für die BMS Verantwortliche auf die Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung bzw. den Bund muss - etwa durch eine entsprechende Kostenbeteiligungen der Länder - entgegengewirkt werden.

#### ***zu Absatz 2:***

Die im Absatz 2 enthaltenen Verpflichtungen des AMS als One-Stop-Shop zur Information, Antragsannahme und Vollständigkeitsprüfung lassen viele Fragen offen, insbesondere betreffend den Personenkreis, für den der One-Stop-Shop offen stehen soll, und den konkreten Umfang der sehr weit umschriebenen Aufgaben des AMS. Erste Berechnungen des AMS gehen im Übrigen von sehr hohen Zusatzkosten des One-Stop-Shops aus, die insbesondere durch zusätzlich nötiges Personal und erforderliche Personal-Schulungen entstehen. Diese Mehrkosten sind im vorliegenden Entwurf nicht erwähnt. Unter dem Gesichtspunkt eines Kosten-Nutzenvergleichs sollte die Einführung des One-Stop-Shops daher einer eingehenden grundsätzlichen Diskussion unterzogen werden, ehe an die notwendige Klärung der offenen Fragen (betreffend Personenkreis, konkrete Aufgaben) herangegangen wird. In diese grundsätzlichen Überlegungen zur Einführung des One-Stop-Shops sollten auch allfällige Imageprobleme mit einfließen, die durch die Vermischung von arbeitsuchenden ArbeitslosengeldbezieherInnen mit BezieherInnen einer BMS entstehen könnten.

Im Übrigen fehlt im Entwurf - entsprechend der im Absatz 1 enthaltenen Verpflichtung des Bundes zu Wiedereingliederungsmaßnahmen für BMS-BezieherInnen - eine Verpflichtung der Länder, arbeitsfähige BMS-Antragsteller, die direkt bei ihnen vorstellig werden, an das AMS zwecks Vermittlung weiter zu verweisen. Ohne Verpflichtung der Länder, die Arbeitswilligkeit der BMS-BezieherInnen durch das AMS prüfen zu lassen, besteht die große Gefahr, dass die BMS kein „Sprungbrett“ zur Integration in den Arbeitsmarkt wird, sondern sich als Inaktivitätsfalle herausstellt. Entsprechende arbeitsmarktpolitische Pflichten der Länder - unter Inanspruchnahme des AMS - zur Prüfung der Arbeitswilligkeit der BMS - BezieherInnen - erscheinen der WKÖ daher unerlässlich.

#### **zu Artikel 8 (Krankenversicherung)**

Die WKÖ unterstützt die Intention des Entwurfs, BMS-LeistungsbezieherInnen in die Krankenversicherung einzubeziehen, allerdings unter Kostenwahrheit. Dafür sollte -neben der aus-

drücklichen Verankerung im Absatz 3 - den Gebietskrankenkassen ein im ASVG normierter durchsetzbarer Anspruch eingeräumt werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Kreises der Krankenversicherten um Sozialhilfeempfänger laut Erläuternden Bemerkungen eine 20 Mio. Ausfallhaftung für den Bund nach sich zieht. Da jedoch diese Gruppe bekanntlich besonders gesundheitsgefährdet ist, wird faktisch mit weit höheren Aufwendungen zu rechnen sein, sodass die Ausfallhaftung wesentlich höher anzusetzen wäre.

#### zu Artikel 10 (Mindeststandards)

Die im Artikel 10 festgehaltenen Richtsätze sind insbesondere bei Familien mit Kindern sehr hoch und bergen die Gefahr negativer Anreize zur Arbeitsaufnahme, sie sollten daher insbesondere unter dem Blickwinkel einer Teilzeitbeschäftigung einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden.

#### zu Artikel 11 (Unterkunft)

Artikel 11 sollte eine Verpflichtung der Länder vorsehen, die Leistung der BMS zu kürzen, wenn der Unterkunftsbedarf anderweitig gedeckt ist. Die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 11 erwähnen eine entsprechende Kürzungsmöglichkeit der Länder. Diese findet sich im Artikel 11 jedoch nicht wieder und sollte daher jedenfalls aufgenommen werden. Im Sinn einer bundesweit einheitlichen BMS und vor dem Hintergrund der Zweckwidmung von 25 % der BMS zur Deckung des Unterkunftsbedarfs ist die Auszahlung der vollen BMS bei anderweitig gedecktem Unterkunftsbedarf sachlich nicht gerechtfertigt.

#### zu Artikel 13 (Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln)

Die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln ist ein wesentlicher Eckpunkt der BMS. Der im Absatz 4 Ziffer 3 enthaltene Verwertungsausschluss von beruflich oder anderweitig erforderlichen Kraftfahrzeugen ohne Einschränkung auf den Wert des Fahrzeugs geht zu weit. Der Verwertungsausschluss sollte sich nur auf Fahrzeuge einer der Lebenssituation angemessenen Preisklasse beschränken und nicht etwa auf Luxusfahrzeuge oder Fahrzeuge der gehobenen Preisklasse. Eine entsprechende Textierung würde auch mit den übrigen Ziffern des Absatzes 4 wertungsmäßig weit besser übereinstimmen.

Absatz 5 enthält weiters die „Kann-Bestimmung“ der Länder, eine grundbürgerliche Sicherstellung der BMS-Leistungen vornehmen zu können, wenn von einer Verwertung unbeweglichen Vermögens vorerst abgesehen wird und der Leistungsbezug über 6 Monate andauert. Zum einen sollte die Kann-Bestimmung durch eine Verpflichtung der Länder ersetzt werden. Zum anderen sollte durch eine klare Regelung dem Umstand vorgebeugt werden, dass die 6-Monatsfrist, ab der eine grundbürgerliche Sicherstellung auf der Liegenschaft vorgenommen werden kann, nicht durch einen entsprechenden Antragswechsel problemlos verlängerbar ist.

#### zu Artikel 14

Die im Artikel 14 Absatz 1 festgelegte Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft ist von einer „Soll-Bestimmung“ jedenfalls in eine „Mussbestimmung“ umzuändern. Nur so kann dem Ziel der BMS, einer verstärkten Armutgefährdungsbekämpfung durch Arbeitsmarktintegration ent-

sprochen werden. Das gleiche gilt für die im Absatz 4 enthaltene „Kann-Bestimmung“ zu Leistungskürzungen bei Verweigerung zum Einsatz der Arbeitskraft. Die Verhängung von Sanktionen bei Verweigerung zum Einsatz der Arbeitskraft muss für die Länder obligatorisch sein, damit die unbedingt erforderliche Verknüpfung von BMS und Arbeitswilligkeit tatsächlich umgesetzt wird. Ebenso muss ein Maßnahmeneinsatz sanktionierbar sein. Internationale Studien belegen eindeutig, dass Maßnahmen durch die Möglichkeit der Sanktionierbarkeit deutlich effizienter werden. Artikel 14 sollte daher ausdrücklich die Verpflichtung der Länder vorsehen, die Sanktionen des ALVG (§§ 9 und 10 ALVG) auf die Leistungen der BMS zu übertragen. Ohne eine entsprechende Abbildung der Sanktionsmöglichkeiten des ALVGs im Bereich der BMS besteht die große Gefahr, dass die BMS auch die Arbeitslosigkeit unter ALVG-LeistungsbezieherInnen verfestigt. ArbeitslosengeldbezieherInnen könnten sonst ohne weitere Behördenwege im „teuren“ One-Stop-Shop auf die - künftig relativ hohe - BMS umsteigen. Ein Gleichklang der Sanktionen im ALVG- und BMS-Leistungsbezug ist daher unbedingt erforderlich, um negative Arbeitsanreize zu verhindern und sollte im Artikel 14 ausdrücklich als Verpflichtung an die Länder umgesetzt werden.

Um die Sanktionsmöglichkeit bzw. -verpflichtung der Länder umsetzbar zu machen, bedarf es weiters eines umfassenden gegenseitigen Datenaustausches zwischen AMS und Ländern über Sanktionstatbestände. Genauso wie es erforderlich sein wird, dass - wie unter Artikel 7 ausgeführt - die Länder die Leistungen der arbeitsfähigen BMS-BezieherInnen von der Vormerkung beim AMS abhängig machen, wird es erforderlich sein, den Ländern im Wege eines Datenaustausches mit dem AMS die notwendigen Informationen über Sanktionstatbestände von BMS-BezieherInnen kommen zu lassen.

Ebenso sollten die im Absatz 3 enthaltenen Ausnahmen zum Einsatz der Arbeitskraft eingehend diskutiert werden. Es ist nicht einzusehen, dass in sämtlichen im Absatz 3 aufgezählten Fällen selbst eine Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar wäre.

Die im Artikel 5 vorgesehene Zuverdienstmöglichkeit ist ebenfalls zu weit gefasst. Sie sollte jedenfalls in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden, um nicht zu einer zusätzlichen Inaktivitätsfalle zu werden.

#### zu Artikel 15 (Ersatz)

Der im Absatz 1 enthaltene uneingeschränkte Ausschluss von der Ersatzpflicht für Leistungen der BMS, wenn LeistungsbezieherInnen später Erwerbseinkommen erwirtschaften, ist jedenfalls zu weit. BMS-BezieherInnen mit später überdurchschnittlichem Erwerbseinkommen sollten jedenfalls zum Ersatz herangezogen werden können.

Ebenso ist der im Absatz 3 enthaltene Ausschluss von der Ersatzpflicht durch sämtliche im 3. Absatz genannte Dritte zu weit gefasst. Es ist nicht einzusehen, dass der Allgemeinheit die Kosten der BMS auferlegt werden und sämtliche unterhaltpflichtige Angehörige von der Ersatzpflicht ausgenommen werden. Ersatz für Leistungen der BMS sollte jedenfalls gegenüber unterhaltpflichtigen Eltern bzw. Großeltern verlangt werden können. Ebenso sollte der Ersatz von Personen, die von LeistungsbezieherInnen Vermögen erhalten haben, nicht ausnahmslos- ohne Berücksichtigung etwa einer auffälligen Nähe zum Leistungsbezug - ausgeschlossen werden.

#### zu Artikel 17 (Arbeitsfähigkeit)

Die Schaffung von gemeinsamen Clearingstellen mit gegenseitiger Anerkennung der Gutachten über Fragen der Arbeitsfähigkeit wird grundsätzlich begrüßt. Um ein wirksames Instrument

zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration zu sein, darf auch in diesem Zusammenhang eine Verpflichtung der Länder zur Klärung unklarer Fälle nicht fehlen. Ebenso bedarf es einer eingehenden Erörterung und entsprechenden Klarstellung, was in Fällen zu passieren hat, in denen die Arbeitsunfähigkeit festgestellt aber durch geeignete Maßnahmen behoben werden könnte (z.B. bei Drogensüchtigen). Weiters sollte hier das Problem jener zahlreichen Personen mitbedacht werden, die zwar nach den Regeln des Arbeitslosenversicherungsgesetzes als arbeitsunfähig gelten, in der Pensionsversicherung mangels ausreichenden Berufsschutzes aber keinen Anspruch auf eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit haben. Diese sind gezwungen, in der Praxis meist aussichtslose Pensionsanträge zu stellen, entsprechende Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten zu führen und letztlich wiederum Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Abgesehen davon, dass dieser Personenkreis sozial durchaus schutzbedürftig ist, könnten durch entsprechende Maßnahmen (etwa Einrichtung eines Case Managements) beträchtliche Verwaltungskosten (vor allem teure medizinische Gutachten) eingespart werden. Weiters fehlt eine klare Regelung, wie die Kosten der Clearingstelle aufzuteilen sind und eine nähere Beschreibung der Aufgaben der Clearingstellen.

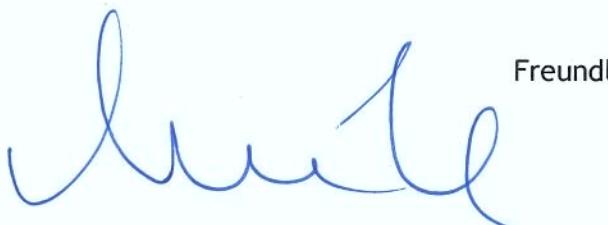
#### zu Artikel 19

Wie im Zuge der Stellungnahme mehrfach erwähnt bedeutet die Einführung der BMS eine nicht unerhebliche Belastung des von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen finanzierten Budgets der Arbeitmarktpolitik. Die WKÖ hat daher großes Interesse, im ständigen Arbeitskreis für die Bedarfsoorientierte Mindestsicherung mitzuwirken und verlangt daher nachdrücklich, diesem Arbeitskreis anzugehören.

#### zur Anlage Statistik

In diesem Zusammenhang weist die WKÖ auf die Bedeutung verfügbarer Daten betreffend die Arbeitsmarkterfolge der BMS-BezieherInnen hin und ersucht, so weit notwendig, die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße

Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.

